

Ort, am

An die Schulleitung

Remonstration

Mit diesem Schreiben möchten wir Lehrerinnen und Lehrer der _____^{jev.}
Schule _____ unseren Unmut, unsere Sorgen sowie die rechtlichen Bedenken über die aktuelle Schulverordnung zum verpflichteten Tragen einer Maske im Unterricht und der aktuellen Teststrategie mit den Antigen-Selbsttests kundtun und unserer dienstrechtlichen Pflicht der Remonstration bei rechtlichen Bedenken gegen Weisungen bzw. offensichtlich grundrechtswidrigen Verordnungen nachgehen.

Wir setzen uns seit vielen Monaten intensiv und kritisch mit wissenschaftlichen Studien, Stellungnahmen, kontroversiellen Diskussionsrunden (leider nur via Servus-TV möglich) auseinander und bewerten These und Antithese stets gemeinsam, welches in einer unabhängigen Wissenschaft zur freien Meinungsbildung stets der Standard sein muss.

Mit großem Bedauern müssen wir leider feststellen, dass grundlegende Erkenntnisse aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 10.12.2020 (V 436/2020: Covid-19) nicht in die neue Schulverordnung eingebunden wurden. Die Maskenpflicht im Schulgebäude wurde in diesem Urteil mangels Verhältnismäßigkeitsprüfung (die aufgrund der Eingriffsintensität nur mit mehreren Sachverständigengutachten vor dem Hintergrund der evidenten Gesundheitsgefährdung für SchülerInnen vorgenommen werden könnte!) für verfassungswidrig erklärt und „solle nicht mehr angewandt werden“. Trotzdem müssen die uns anvertrauten Kinder in der Schule weiterhin mit Masken sein, ja sogar im und während des Unterrichts, teilweise sogar über die gesamte Zeit!

Ergänzend möchten wir dazu anmerken, dass der VfGH in diesem Jahr 2020 bereits 8 weitere Verordnungen bzw. Teile davon zu Covid-19 aufgehoben und für gesetzeswidrig erklärt und eine Verordnung mit einer Reparaturfrist versehen hat, wobei die entsprechenden Verordnungen zu diesem Zeitpunkt schon alle außer Kraft waren.

Das mehrstündige Tragen eines eng-anliegenden Mund-Nasenschutzes gefährdet mit hoher Wahrscheinlichkeit die physische und psychische Gesundheit der MaskenträgerInnen – **der Kinder in der Schule!** Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch einen Verweis auf 44 einschlägige, wissenschaftliche Studien, die sich mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen/MNB (insbesondere in Bezug auf Viren) befassen, das Gutachten zu Kohlendioxid-Messungen der Luft unter MNS-Masken von Ing. Dr. Helmut Traindl sowie auf einen Artikel von Care4Truth – Interdisziplinäres Recherche-Team vom 01. Dezember 2020, der eine Literatur Recherche zum Thema „Gefährdung durch die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB1) bei Kindern und Jugendlichen?“ enthält und einen Artikel von

Herrn Ing. Dr. Helmut Traindl betreffend „Gesetzliche Tragedauer und Pausenregelung für MNS-Bedeckung und FFP2-Masken“¹.

Zusätzlich können Kinder in der Schule niemals die erforderlichen Hygienestandards zum Maskentragen einhalten. Klinisches Personal muss regelmäßige Schulungen zur Einhaltung dieser Hygienestandards absolvieren. Die Gefahren von einer Bakterienansammlung oder Pilzbelastung in Zusammenhang mit der Maskentragepflicht ist nicht von der Hand zu weisen. Es ist sogar erlaubt, unsertifizierte Stoffmasken zu verwenden, die teilweise größere Atemwiderstände aufweisen als handelsübliche Masken (FFP2, FFP3).

Solange keine unabhängigen wissenschaftlichen Studien oder Sachverständigengutachten mit Kindern die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit verschiedenster verwendeter Mundnasenmasken beweisen, halten wir es für unsere Pflicht auf mögliche Gefährdungen und unmittelbar drohende Nachteile für die uns anvertrauten SchülerInnen hinzuweisen.

Nun steht sogar ab 08.02.2021 eine „freiwillige“ Testung mit Hilfe eines neuartigen Testsystems auf der Agenda und soll wöchentlich, später sogar zweimal pro Woche durchgeführt werden. Ein Test kann aber nur positiv und negativ getestete Personen anzeigen und keinen Aufschluss darüber geben, ob diese Person infektiös oder krank ist (weder der neuartige Antigen-Selbsttest, noch der Antigen- oder PCR-Test). Weiters sollten solche Tests nie als alleinige Grundlage für die weiteren Maßnahmen verwendet werden (siehe Packungsbeilagen der jeweiligen Testhersteller) und auch stets nur von Fachleuten durchgeführt werden.

Ein von Laien (Eltern mit ihren Volksschulkindern und Schüler/innen der Oberstufe (14-18 Jahre) und vor allem von unmündigen Minderjährigen (10-14 Jahre) selbst durchgeführter invasiver Antigen-Selbsttest zur Ermittlung von SARS-Cov 2 ist unserer Meinung aus rechtlicher Sicht äußerst fragwürdig und wir äußern zu dieser Teststrategie an Schulen daher unsere rechtlichen Bedenken.

Unserer Meinung besteht auch die Gefahr einer Diskriminierung von Schüler/innen, die nicht an der freiwilligen Testung teilnehmen und/oder evtl. ein ärztliches Maskenbefreiungsattest vorweisen können und dadurch womöglich Nachteile im Schulleben erfahren könnten. Es darf aber keinesfalls ein Kind, Schüler/in und generell Mensch aufgrund seiner persönlichen Anschauungen eine Benachteiligung erfahren, wie dies in der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Artikel 14 niedergeschrieben ist. Dies ganz abgesehen von den national und international mehrfach verbrieften Kinderrechte, die einer solchen Vorgangsweise entgegenstehen. Weiters unterliegen medizinische Daten in Österreich der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese sensiblen, persönlichen Daten sollen nun im Schulalltag als eine Art „Eintrittsmöglichkeit“ vorgelegt bzw. durchgeführt werden.

Wie auch eine groß angelegte Studie aus Wuhan, die in der renommierten Zeitschrift „Nature“ im Herbst 2020 publiziert wurde, darlegt, stellen asymptomatische Personen

¹ Die 44 Studien, das Gutachten von Ing. Dr. Traindl sowie die Artikel sind auf der Homepage des Außenparlamentarischen Corona Untersuchungsausschusses unter <https://www.acu-austria.at/quellen> abrufbar.

kein Ansteckungsrisiko für andere Personen dar (Link: <https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w>).

Warum werden die zahlreichen Millionen Euro nicht in die Gesunderhaltung der Bevölkerung und hier in die Kinder in der Schule investiert? Eine gesunde Ernährung mit Obst und Gemüse, eine sinnvolle Vitamin- und Mineralstoffversorgung und ausreichend Bewegung an der frischen Luft stärkt das Immunsystem unser aller und ermöglicht in entscheidendem Maße eine langfristige Gesundheit der Menschen. Da stellt gerade auch das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ mit vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten, sei es indoor oder outdoor, einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheit unserer Schüler/innen dar.

Unabhängig davon, dass die Risikogruppen geschützt werden müssen und ein sinnvoller Umgang mit diesem Virus in der Gesellschaft gefunden werden muss, können nicht die uns schutzbefohlenen Kinder mit zunehmenden repressiven Maßnahmen „eingeschüchtert“, in ihrer kindlichen Freiheit eingeschränkt und möglicherweise einem kurz- oder auch langfristigen psychischen und physischen Schaden ausgesetzt werden.

In der unabhängigen Wissenschaft sollte es stets eine Diskussion über Thesen und Antithesen verschiedenster Wissenschaftsdisziplinen und ihrer Vertreter/innen geben. Die daraus entwickelten bestmöglichen Lösungen müssen auch gesetzlich abgesichert und im Detail transparent gemacht werden.

Besonders bedenklich finden wir, dass das Wohl und die Gesundheit der uns anvertrauten Kinder, für die wir eine Aufsichts- und Obhutspflicht tragen, mit dieser Verordnung eventuell aufs Spiel gesetzt werden. Das Kindeswohl ist in der UN Kinderrechtskonvention im Jahr 1989 ratifiziert worden und nahezu weltweit verankert (<https://www.kinderrechtskonvention.info/kindeswohl-3428/>).

Dabei besagt der folgende Artikel 3, Absatz (1):

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Wir halten einige Maßnahmen der aktuellen Schulverordnung (Maskentragepflicht, Teststrategie mittels Antigen-Selbsttests) für unverhältnismäßig, entwürdigend und auch aus rechtlicher und virologischer Sicht für äußerst fragwürdig und bringen hiermit unsere rechtlichen Bedenken zu dieser Verordnung zum Ausdruck.

Mit Sorge und Unmut, der Bitte um Kenntnisnahme und Beantwortung unserer Bedenken auf dem Dienstweg verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen